



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.
Französische Straße 9 - 12
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON AR'in Gabriele Dunkel

TEL +49 (0) 1888 682-3701 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 1888 682-883701

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 12. Oktober 2007

BRUNNEN
15.10.07
Küding
Dr. Däke

BETREFF **Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben;
Anrechnung von Rentenversicherungsbeiträgen bei geringfügigen
Beschäftigungsverhältnissen**

BEZUG Ihre Schreiben vom 16. Juli und 19. September 2007
- D/AK/zi -

GZ **IV C 8 - S 2221/07/0012**

DOK **2007/0458594**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Dr. Däke,

wegen vordringlicherer Arbeiten, insbesondere im Zuge der laufenden Gesetzgebungsverfahren, komme ich leider erst jetzt dazu, auf Ihr Schreiben vom 16. Juli 2007 zu antworten. Ich bitte um Ihr Verständnis.

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2008 hat der Bundesrat angeregt, dass die für so genannte Mini-Jobber vom Arbeitgeber gezahlten und nach § 3 Nr. 62 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfreien Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. § 168 Abs. 1 Nr. 1b oder 1c bzw. § 172 Abs. 3 oder 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) nur auf Antrag des Steuerpflichtigen im Rahmen der Altersvorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG in Verbindung mit § 10 Abs. 3 EStG berücksichtigt werden (vgl. BR-Drucksache 544/1/07, laufende Nr. 17). Diesem Vorschlag hat die Bundesregierung zugestimmt. Vor die-

Seite 2 sem Hintergrund gehe ich davon aus, dass der Bundestag, die Anregung des Bundesrates aufgreift und den Gesetzentwurf entsprechend ergänzt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Dr. Myßen



Beglaubigt

Kennelstein



**Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.**

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. · Französische Str. 9-12 · 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

Der Präsident

Französische Str. 9-12
10117 Berlin

Telefon: 030 - 25 93 96 - 0
Telefax: 030 - 25 93 96 - 19
info@steuerzahler.de
www.steuerzahler.de

19.09.2007 D/AK/zi

Anrechnung von Rentenversicherungsbeträgen bei Mini-Jobs auf Sonderausgaben §§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 10 Abs. 1 Nr. 2a und Nr. 2b EStG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem in Kopie beigefügten Schreiben vom 16.07.2007 hatten wir Sie um eine Stellungnahme zur Anrechnung von Rentenversicherungsbeträgen bei Mini-Jobs auf Sonderausgaben gebeten. Leider haben wir bis heute keine Antwort erhalten.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie uns alsbald antworten würden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Karl Heinz Däke

Anlage

Dresdner Bank Konto: 254101
Wiesbaden BLZ: 510 800 60

Deutsche Bank Konto: 320515
Wiesbaden BLZ: 510 700 21

Postbank Konto: 262158-602
Frankfurt/Main BLZ: 500 100 60

Überparteiliche, unabhängige
gemeinnützige Vereinigung

Landesverbände
in allen Bundesländern

Vorstand: Dr. Karl Heinz Däke (Präsident)
Dipl. oec. Zenon Biraniuk
Diplom-Volkswirt Ulrich Fried
Dr. Eifi Gründig
Prof. Dr. Wolfgang Kitterer
Dr. Bernd Schulze-Borges
RA Hannah Stein



**Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.**

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. · Französische Str. 9-12 · 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

Französische Str. 9-12
10117 Berlin

Telefon: 030 - 25 93 96 - 0
Telefax: 030 - 25 93 96 - 25
info@steuerzahler.de
www.steuerzahler.de

16.07.2007 D/AK/zi

Anrechnung von Rentenversicherungsbeiträgen bei Mini-Jobs auf Sonderausgaben §§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 10 Abs. 1 Nr. 2a und Nr. 2b EStG

Sehr geehrte Damen und Herren

Rentenversicherungsbeiträge werden ab 2007 bei den Sonderausgaben als Arbeitgeberbeiträge berücksichtigt. In der Folge bedeutet dies, dass die Steuerzahler weniger Sonderausgaben geltend machen können. Das führt zu einer versteckten Steuererhöhung. Bisher mussten so genannte Mini-Jobs nicht in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

Mit der neuartigen Einbeziehung der Rentenversicherungsbeiträge der Arbeitgeber legen die Obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder die §§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 10 Abs. 1 Nr. 2a und Nr. 2b EStG i.V.m. §§ 3 Nr. 62 und 10 Abs. 3 Satz 5 EStG dergestalt aus, wie es bei der Einführung dieser Paragraphen nicht beabsichtigt worden ist. Dies wird u. a. daran deutlich, dass die korrespondierende Regelung zur Anrechnung und Erstattung der Pauschsteuer fehlt.

Es ist auch völlig unsystematisch, dass bei einem Mini-Job zum einen die Rentenversicherungsbeiträge des Arbeitgebers angegeben werden müssen und so Auswirkungen auf die Besteuerung der übrigen Einkünfte haben. Zum anderen gibt es jedoch keine Möglichkeit, sich die Pauschsteuer von 2 Prozent anrechnen oder ggf. erstatten zu lassen. Dies wäre jedoch insbesondere dann gerechtfertigt, wenn der Arbeitgeber die Pauschsteuer auf den Arbeitnehmer abgewälzt hat.

Unseres Erachtens muss daher auf die Anrechnung solange verzichtet werden, bis die korrespondierende Anrechnung der Pauschsteuer sichergestellt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Karl Heinz Däke

Dresdner Bank Konto: 254101
Wiesbaden BLZ: 510 800 80

Deutsche Bank Konto: 320515
Wiesbaden BLZ: 510 700 21

Postbank Konto: 262158-602
Frankfurt/Main BLZ: 500 100 60

Überparteiliche, unabhängige
gemeinnützige Vereinigung

Landesverbände
in allen Bundesländern

Vorstand: Dr. Karl Heinz Däke (Präsident)
Dipl. oec. Zenon Bilaniuk
Diplom-Volkswirt Ulrich Fried
Dr. Elfi Gründig
Prof. Dr. Wolfgang Kitterer
Dr. Bernd Schulze-Borges
RA Hannah Stein